

EINSTEIN

..... catering

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EINSTEIN CAFÉ SA

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle von der Einstein Café SA getroffenen Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen.

1.2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung von der Einstein Café SA an den Veranstalter zustande. Der Veranstalter und die Einstein Café SA sind Vertragspartner. Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der vereinbarten Räume und Flächen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einstein Café SA.

1.3 Natur des Vertrags

Die Parteien anerkennen ausdrücklich, dass bei dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag die Elemente (alternativ oder kumulativ) der Bewirtschaftung, der Beherbergung, der Organisation und der Gastaufnahme im Vordergrund stehen. Die Parteien qualifizieren den Vertrag namentlich als Gastaufnahmevertrag. Für den vorzeitigen Vertragsrücktritt gelten die Ziffern 3 und 4 nachfolgend.

2. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

2.1 Preise

Die Preise für unsere Dienstleistung können Sie Ihrer Bestätigung entnehmen. Die Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen wird separat nach Umfang und Aufwand berechnet.

2.2 Leistungen von Dritten

Wenn die Einstein Café SA für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und in Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe. Der Veranstalter stellt die Einstein Café SA von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2.3 Rechnungsstellung

Alle Preise sind in Schweizer Franken und verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Rechnung wird nach erfolgtem Anlass zur Zahlung innert 30 Tagen dem Veranstalter zugesandt.

2.4 Entsorgung

Jeder Veranstalter ist selber dafür verantwortlich, dass Verpackungen, Werbematerial sowie weiteres mitgebrachtes Material wieder mitgenommen werden. Ansonsten wird eine Entsorgungspauschale entsprechend dem effektiven Aufwand verrechnet.

3. Rücktritt des Veranstalters

Wird der Vertrag durch den Veranstalter schriftlich gekündigt, haftet der Veranstalter in jedem Fall für die bereits von der Einstein Café SA oder seinen Subunternehmungen vorgenommenen Leistungen und Auslagen. Ebenso werden vereinbarte Sonderleistungen in Rechnung gestellt. Die weitergehenden Ansprüche der Einstein Café SA bei Kündigung des Veranstalters richten sich nach folgenden Bestimmungen:

Zeitpunkt	Food & Beverage	Mitarbeiter-Kosten
bis 14 Tage vor dem Anlass	Keine Kosten	Keine Kosten
14 bis 6 Tage vor dem Anlass	60 % des Verkaufspreises	100 %
5 bis 0 Tage vor dem Anlass	100 % des Verkaufspreises	100 %

Als Basis für die Berechnung des entgangenen Umsatzes gilt die Auftragsbestätigung. Zusätzlich vereinbarte Sonderleistungen, welche infolge deiner Absage nutzlos werden, kann die Einstein Café SA zusätzlich in Rechnung stellen.

4. Rücktritt Einstein Café SA

Hat die Einstein Café SA Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder ihren Ruf oder denjenigen der Subunternehmungen gefährdet, so ist sie berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Entschädigung an den Veranstalter oder an vertragsnahe Dritte durch Vertragsrücktritt aufzulösen.

5. Nutzung

5.1 Sorgfaltspflicht

Die Nutzung hat unter Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht und ausschliesslich zum vereinbarten Zweck zu erfolgen. Insbesondere dürfen keinerlei gefährliche Materialien in die Räumlichkeiten gebracht werden. Für Dekorationszwecke ist kein leicht brennbares Material zu verwenden.

5.2 Blumendekoration

Gerne organisieren wir jede Art von Blumen- und Pflanzendekoration. Selbstverständlich dürfen Blumen-Arrangements auch selber mitgebracht werden.

5.3 Zeiten

Um einen reibungslosen Ablauf jeder Veranstaltung garantieren zu können, müssen die Zeiten der Räumlichkeiten genau eingehalten werden. Bei Überschreitung der Zeiten werden die daraus entstehenden Mehrkosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5.4 Polizeistunde

Unsere Anlassräume werden spätestens um 00:30 Uhr geschlossen. Wird eine Verlängerung der Polizeistunde gewünscht, werden zusätzliche Kosten für die Service- und Küchenmitarbeiter sowie die Gebühr für die Bewilligung der Verlängerung der Polizeistunde verrechnet. Da die Verlängerung zuerst bewilligt werden muss, bitten wir um Information bis spätestens zwei Wochen vor dem Anlass.

6. Catering

6.1 Menuauswahl

Unsere Menuvorschläge werden saisonal angepasst und gelten ab 10 Personen. Gerne stellen wir auch ein Menu nach genanntem Budget und Wünschen zusammen. Falls Kinder und/oder Allergiker teilnehmen, bitten wir um frühzeitigen Bescheid.

6.2 Teilnehmer

14 Tage vor dem Anlass benötigen wir eine ungefähre Teilnehmerzahl. Bis spätestens fünf Werktage vor dem Anlass benötigen wir die definitive, verbindliche Personenzahl.

Kinder zwischen 6 bis und mit 10 Jahren werden bei Menus zu 50 % verrechnet.

7. Haftung

Der Veranstalter haftet gegenüber der Einstein Café SA für alle Beschädigungen und Verluste, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.

Die Einstein Café SA lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien ab. Die Einstein Café SA übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Ebenso lehnt die Einstein Café SA die Haftung für Personenschäden ab.

8. Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des vermieteten Raumes entspricht. Verbindlich dafür sind die von der Einstein Café SA angegebenen Höchstzahlen. Die feuerwehropolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten.

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Einstein Café SA verboten.

Den Weisungen der Verantwortlichen der Einstein Café SA ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die AGB oder gegen Weisungen der Verantwortlichen hat die Einstein Café SA das Recht, den Anlass abubrechen. Die Bestimmungen der eidgenössischen Schallverordnung sind zwingend einzuhalten. Bei Nichteinhalten dieser Verordnung haftet der Veranstalter.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Geltungsdauer

Die Einstein Café SA behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne vorgängige Information der Veranstalter zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf Anfrage erhältlich.

9.2 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

9.3 Gerichtsstand | Anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.

10. Impressum

Einstein Café SA | Einstein café & bel étage | Einstein au jardin | Einstein catering

Kramgasse 49 | CH-3011 Bern

G +41 (31) 312 28 28 | info@einstein-cafe.ch